



Ersterfassungsdatum: 26.03.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-69/2024
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	15.05.2024	4.
Haupt - und Finanzausschuss	28.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	25.06.2024	

Titel:

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage befindliche „Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024“ wird beschlossen.

- Anlage: Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen 2024 -

Begründung:

Die Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen wurde ursprünglich 1984 beschlossen und mit kleinen Änderungen 1989 und dann noch einmal zur EURO-Einführung überarbeitet.

A. Die Verhältnisse haben sich in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verändert.

1. Nicht zuletzt schwierigere wirtschaftliche Verhältnisse führen zu mehr Räumungsklagen und damit letztlich zu mehr von Obdachlosigkeit bedrohten bzw. tatsächlich betroffenen Personen.

Gleichzeitig haben sich ebenfalls die Grenzen des noch oder gerade nicht mehr sozial akzeptablen Verhaltens von Menschen verändert. Psychisch belastete Personen haben im Vergleich zu 1984 immer mehr Schwierigkeiten, sich in der übrigen Gesellschaft sozial akzeptiert zu bewegen. Das kann einerseits zu verhaltensbedingten Kündigungen von Wohnraum und damit zu Obdachlosigkeit führen. Andererseits können diese psychisch belasteten Personen häufig nicht mehr ihre Verhältnisse z.B. mit dem KCA regeln, was wiederum zu wirtschaftlichen Problemen und damit zu Wohnraumkündigungen und zu Obdachlosigkeit führt.

2. Während in den vergangenen Jahrzehnten im Großen und Ganzen die Platzverhältnisse der sehr einfachen, allenfalls Basis-Anforderungen genügenden Unterkünfte im Kirlweg 22 ausreichen, ist die Verwaltung in den letzten Jahren wegen der Anzahl betroffener Personen

oder spezieller Anforderungen an Unterkünfte immer häufiger an die Grenzen gestoßen. Daher wird mittlerweile auch eine 2-Zimmer-Wohnung am Karlsbader Platz genutzt.

3. Während vieler Jahre war die Stadtpolizei das Bindeglied zwischen den Untergebrachten und der Verwaltung. Dabei fand eine Sozialarbeit im engeren Sinne nicht statt. Gleichzeitig haben sich die Problemfelder der Untergebrachten – wie oben angedeutet – über die Jahre erheblich verkompliziert und z.B. sozialen Auffälligkeiten konnte nicht oder nicht in ausreichendem Maße Beachtung geschenkt werden.

4. Als Konsequenz einer aktuellen baulichen, brandschutztechnischen, hygienischen und sozialen Inaugenscheinnahme der Unterkunft erfolgte eine dauerhafte Verlegung der im Kirleweg 22 untergebrachten Personen in Tiny-Houses des Camps an der Friedberger Landstraße. Die Unterkunft im Kirleweg 22 wird in Kürze aufgegeben.

B. Die wesentliche Zielsetzung der neuen Unterkunft ist eine deutlich bessere soziale Kontrolle der Untergebrachten.

Hier stellt die Flüchtlingsunterkunft eine entscheidend positive Alternative dar. Ein Sicherheitsdienst ist 24/7 vor Ort und zu den üblichen Zeiten auch Personal der Stadt, so dass eine umfassende soziale Mitkontrolle in unmittelbarer Nähe möglich ist. Selbst wenn wir den betroffenen, insbesondere psychisch belasteten Personen mit ihren eigentlichen Problemen nicht helfen können, ist die Stadt näher an den betroffenen Personen und kann früher bei unguten Entwicklungen eingreifen.

C. Im Übrigen beibehalten wird die 2-Zimmer-Unterkunft am Karlsbader Platz. Sie ist bislang für Frauen vorgesehen, deren Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als nicht vertretbar erscheint. Diese Möglichkeit soll auch bei einem Umzug der bislang im Kirleweg 22 untergebrachten Personen ins Camp beibehalten werden. Eine Umsetzung der dort aktuell untergebrachten Personen ins Camp ist nicht vorgesehen.

D. In der Konsequenz muss auch die finanzielle Abwicklung auf entsprechende Füße gestellt werden.

Die Kosten der Wohnung am Karlsbader Platz (warm, mit Wasser und Strom) wurden ermittelt und auf 2 Einzelzimmer umgelegt, resultierend in € 290,00 pro Person und Monat.

Hinsichtlich der Kosten bei der Friedberger Landstraße wurden jedoch wegen des dortigen städtischen Personaleinsatzes und eines Sicherheitsdienstes pro Platz höhere Beträge genannt. Der Betrag käme warm, mit Wasser und Strom, mit Security, jedoch ohne städtisches Personal, bei rund € 480,00 pro Person und Monat.

Zur Wahrung des sozialen Friedens im Camp drängt sich eine Gleichsetzung des Betrags der Kostenerstattung für Flüchtlinge einerseits und der Unterbringungskosten für Obdachlose andererseits auf, zumal der Unterschied zur Kalkulation nicht besonders hoch ist.

Bei untergebrachten Flüchtlingen wird in der dortigen Satzung auf den jeweils vom Main-Kinzig-Kreis bzw. KCA zu zahlenden Satz verwiesen. Diese Vorgehensweise auch für die hiesige Satzung zu nutzen erscheint thematisch zu fernliegend und könnte als sachfremde Gleitklausel problematisch sein. Soweit das KCA seine Erstattungssätze erhöht, bspw. geplant für Juli 2025 auf EURO 450,-, müsste der Kostenansatz in einer Änderungssatzung angepasst werden.

Eine gesonderte Abrechnung von Wärme, Wasser und Strom findet nicht statt.

D. Eine Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes für Obdachlosenunterbringung existiert nicht. Die Nutzung und Adaption z.T. hochaktueller

Unterbringungssatzungen anderer hessischer Kommunen hat sich wegen unterschiedlicher örtlicher, personeller und inhaltlicher Ausrichtungen als nicht zielführend erwiesen. Daher wurde die alte, letztlich über Jahrzehnte bewährte Obdachlosenunterbringungssatzung evolutiv weiterentwickelt.

Anlage(n):

1. 2024 05 02 Satzung obdachlose Personen Lesefassung BRK adaptiert
2. 2024 05 02 SYNOPSE Satzung obdachlose Personen Lesefassung BRK adaptiert